BERGSPORTFÜHRERVERBAND
TIROL

AUSBILDUNGSLEHRGANG 2027 TEIL 3

Einladung zum dritten Teil des Tiroler Schluchtenführerlehrganges (Canyoningführerlehrgang) mit Abschlussprüfung.

Der dritte Ausbildungslehrgang findet vom 11.09.2027 bis zum 18.09.2027 statt.

Kursort: tbd

Leitung des Ausbildungslehrganges:

Ausbildungsleiter & Stellvertreter: Schrott Martin, Tel: +43 664 8152857
Gstrein Martin, Tel: +43 650 9209315

Kosten für den Ausbildungslehrgang vom 11.09. – 18.09.2027

€ 1.800,00/Person

Darin enthalten sind die Kosten für die Ausbildner, die Ausbildungsunterlagen, Gastlehrer und Lehrsaal für die Kurstage. Für Unterkunft und Verpflegung ist selbst zu sorgen.

Die Kurskosten von € 1.750,00 sind vor Beginn des Ausbildungslehrganges auf das unten angeführte Konto zu entrichten:

Achtung, sollte der Betrag nicht bis 06.09.2027 einlangen, wird der Tiroler Bergsportführerverband eine zusätzliche Gebühr von € 80,-- (€ 1.880,00) einheben

Raiffeisenbank Sölden
IBAN AT36 3632 4000 0044 0990
BIC RZTIAT22324

Voraussetzungen für eine Zulassung zum Ausbildungslehrgang sind, dass die Teilnehmer:

a) dass 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben,

c) das Sportmedizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate) vorlegen,

d) der vollständig ausgefüllte Tourenbericht vorgelegt wird.

Tiroler Bergsportführerverband
Mentlgasse 2, 6020 Innsbruck
www.bergsportfuehrer-tirol.at
Telefon: +43512 556214
office@bergsportfuehrer-tirol.at

BERGSPORTFÜHRERVERBAND
TIROL

ACHTUNG!

Die Aufnahmewerber werden auf folgende gesetzliche Bestimmungen bei der Verleihung (Autorisierung) als Tiroler Schluchtenführer aufmerksam gemacht.

Gemäß § 21 des Tiroler Bergsportführergesetzes sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis als Schluchten- und Canyoningführer durch die Bezirksverwaltungsbehörde folgende:

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Schluchtenführer zu verleihen, wenn sie

a) eigenberechtigt ist,
b) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist,
c) ausreichend haftpflichtversichert ist und
d) im Fall der Fremdsprachigkeit über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2, 3, 4 zweiter und dritter Satz, 5 und 6 sinngemäß.

- Eigenberechtigung
- Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Abschlussprüfung
- Sportmedizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheits- und Konditionszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate)
- Verlässlichkeit, körperliche und geistige Eignung
- Ausreichende Haftpflichtversicherung

Tiroler Bergsportführerverband
Mentlgasse 2, 6020 Innsbruck
www.bergsportfuehrer-tirol.at
Telefon: +43512 556214
office@bergsportfuehrer-tirol.at